

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss des
Polizeivollzugsdienstes
(Sächsische Polizeidienstkleidungsverordnung - SächsPoldKIVO)**

Vom 15. Februar 2010

Aufgrund von § 148 Abs. 2 Nr. 1 des [Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen \(Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Ausstattung mit Dienstkleidung

(1) ¹Die Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes erhalten eine Grundausrüstung an Dienstkleidung. ²Zur Ersatzbeschaffung und Ergänzung dieser Dienstkleidung erhalten sie eine jährliche Gutschrift auf einem persönlichen Bekleidungskonto.

(2) ¹Die bisher empfangene Dienstkleidung geht drei Jahre nach Erhalt der Grundausrüstung in das Eigentum der Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes über. ²Entfällt vor Ablauf von drei Jahren nicht nur vorübergehend die Pflicht, Dienstkleidung zu tragen, ist die bisher empfangene Dienstkleidung zurückzugeben. ³Die nach Ablauf der drei Jahre erhaltene Dienstkleidung geht mit ihrem Erhalt in das Eigentum der Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes über.

§ 2

Gutschrift auf dem Bekleidungskonto

(1) ¹In den auf die Grundausrüstung des Beamten mit Dienstkleidung folgenden drei Jahren wird auf dem persönlichen Bekleidungskonto jährlich ein Betrag in Höhe von 115,42 Euro gutgeschrieben. ²Danach wird auf dem persönlichen Bekleidungskonto jährlich ein Betrag in Höhe von 230,84 Euro gutgeschrieben.

(2) Auf das Bekleidungskonto werden nur Beträge bis zum Erreichen eines Gesamtguthabens in Höhe von 500 Euro gutgeschrieben.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich die jährliche Gutschrift entsprechend.

(4) Der Anspruch auf eine Gutschrift auf dem Bekleidungskonto entfällt für die Zeit,

1. für die nach beamtenrechtlichen Vorschriften keine Bezüge gezahlt werden,
2. eines Verbotes der Führung der Dienstgeschäfte und einer vorläufigen Dienstenthebung oder wenn aus anderen Gründen keine Dienstkleidung getragen werden darf,
3. des Mutterschutzes gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen \(Sächsische Mutterschutzverordnung - SächsMuSchuVO\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 402, 409) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in der tatsächlich kein Dienst geleistet wird,
4. der Freistellungsphase der Altersteilzeit nach dem Blockmodell gemäß § 143a Abs. 3 Buchst. b [SächsBG](#) und
5. einer vollständigen Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit aus sonstigen Gründen.

(5) ¹Bei krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit entfällt der Anspruch auf eine Gutschrift auf dem persönlichen Bekleidungskonto mit Ablauf des übernächsten Monats, der auf den Beginn der Dienstunfähigkeit folgt, wenn die Dienstunfähigkeit bis dahin andauert. ²Der Anspruch entsteht wieder am ersten Tag des übernächsten Monats, der auf den Dienstantritt folgt.

(6) ¹Guthaben auf dem Bekleidungskonto werden nicht ausgezahlt. ²Eine Auszahlung erfolgt ausnahmsweise zur Erstattung von Kosten des Beamten des uniformierten Polizeivollzugsdienstes für den Erwerb von vom Amts- oder Polizeiarzt verordneten Sondergrößen von Schuhwerk.¹

§ 3 Dienstkleidungszuschuss

(1) ¹Die Beamten der Kriminalpolizei und die des uniformierten Polizeivollzugsdienstes, die ihren Dienst allgemein in bürgerlicher Kleidung versehen, erhalten einen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 115,42 Euro. ²Wenn sie überwiegend im Außendienst tätig sind, erhalten sie einen Dienstkleidungszuschuss in Höhe von 230,84 Euro.

(2) Der Dienstkleidungszuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen mit den Bezügen ausgezahlt.

(3) § 2 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.²

§ 4 Steuerfreiheit

Die Auszahlung des Guthabens auf dem persönlichen Bekleidungskonto und der Dienstkleidungszuschuss werden als Dienstaufwandsentschädigung gewährt und sind steuerfrei nach § 3 Nr. 12 Satz 1 des [Einkommensteuergesetzes \(EStG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 (aufgehoben)³

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstkleidung und Kleidergeld der Polizeibeamten \(Polizeidienstkleidungsverordnung – PoIDKVO\)](#) vom 20. Oktober 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 623, 625) und durch Verordnung vom 28. April 2003 (SächsGVBl. S. 142), außer Kraft.

Dresden, den 15. Februar 2010

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

-
- 1 § 2 geändert durch [Verordnung vom 11. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 824)
 - 2 § 3 geändert durch [Verordnung vom 11. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 824)
 - 3 § 5 aufgehoben durch [Verordnung vom 11. Dezember 2018](#) (SächsGVBl. S. 824)

Änderungsvorschriften

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Polizeidienstkleidungsverordnung

vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 824)